

Gegenstand

Antrag nach den Art. 278 und 279 AEUV auf Aussetzung des Vollzugs des Beschlusses des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments vom 23. Juni 2016, mit dem von der Antragstellerin ein Betrag von 56 554 Euro zurückgefordert wird, und der auf diesen Beschluss folgenden Belastungsanzeige Nr. 2016-888

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 17. Februar 2017 — Janssen-Cases/Kommission
(Rechtssache T-688/16 R)

(Vorläufiger Rechtsschutz — Öffentlicher Dienst — Stellenausschreibung — Mediator der Kommission — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Fehlende Dringlichkeit)

(2017/C 121/50)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Antragstellerin: Mercedes Janssen-Cases (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-N. Louis und N. de Montigny)

Antragsgegnerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Berscheid und C. Berardis-Kayser)

Gegenstand

Antrag nach den Art. 278 und 279 AEUV auf Aussetzung des Vollzugs der Entscheidung der Kommission vom 15. Juni 2016, mit der Herr X mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 zum Mediator der Kommission ernannt wurde.

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Beschluss des Gerichts vom 9. Februar 2017 — Asolo/EUIPO — Red Bull (FLÜGEL)

(Rechtssache T-714/16) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Zurücknahme der angefochtenen Entscheidung — Erledigung der Hauptsache)

(2017/C 121/51)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Asolo LTD (Limassol, Zypern) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt W. Pors)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: A. Folliard-Monguiral und M. Capostagno)

Andere Partei im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Red Bull GmbH (Fuschl am See, Österreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Renck)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 29. Juli 2016 (Sache R 282/2015-5) betreffend ein Nichtigkeitsverfahren zwischen Red Bull und Asolo.

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten der Asolo LTD und der Red Bull GmbH.

⁽¹⁾ ABl. C 462 vom 12.12.2016.

Klage, eingereicht am 22. Januar 2017 — Selimovic/Parlament

(Rechtssache T-61/17)

(2017/C 121/52)

Verfahrenssprache: Schwedisch

Parteien

Kläger: Jasenko Selimovic (Hägersten, Schweden) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt B. Leidhammar)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidungen D 203109 und D 203110 des Präsidenten vom 22. November 2016 (im Folgenden: Entscheidungen des Präsidenten) für nichtig zu erklären;
- den Beschluss PE 595.204/BUR/DEC des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 22. Dezember 2016 für nichtig zu erklären;
- zügig in der Sache zu entscheiden;
- das Europäische Parlament zu verurteilen, dem Kläger für den noch zu beziffernden Schaden Ersatz zu leisten.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger sechs Klagegründe geltend.

1. Der Kläger trägt vor, er habe die Handlungen, die ihm als Mobbing im Sinne von Art. 12a des Statuts zur Last gelegt worden seien, nicht begangen.
2. Die Entscheidungen seien aufgrund eines Verfahrens ergangen, das mit den allgemeinen Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit und dem Recht auf ein faires Verfahren im Sinne von Art. 6 EMRK unvereinbar sei. Dies zeige sich u. a. daran, dass die Ermittlung des Sachverhalts, die Beweiswürdigung und die Beschlussfassung von ein und derselben Stelle (d. h. im Rahmen eines inquisitorischen Systems) erfolgt seien. Den Entscheidungen liege keine genaue Beschreibung des Sachverhalts zugrunde. Der Kläger habe nicht in Erfahrung bringen können, was ihm konkret vorgeworfen werde, und auch keine Möglichkeit gehabt, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. Außerdem habe er weder selbst noch durch einen Bevollmächtigten Fragen an die Personen, die die Vorwürfe erhoben hätten, oder die Zeugen richten dürfen, die geheim gehalten worden seien. Darüber hinaus habe er nicht genügend Vorbereitungszeit erhalten. Schließlich sei das Europäische Parlament nicht auf seine Argumente und Beweismittel eingegangen und habe den Verstoß gegen das Statut nicht nachgewiesen.